Haft-, Straf- und Massnahmevollzugsverordnung (HSMV) 1

(Änderung vom 27. November 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Haft-, Straf- und Massnahmevollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (HSMV)² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB),³ Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)⁴ sowie Art. 115 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG),⁵ Art. 28 ff. und 189 ff. des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG),⁶ Art. 49 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG),⁶ Art. 234 Abs. 2, Art. 235 Abs. 5, Art. 237, Art. 439 Abs. 1 und Art. 442 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO),⁶ §§ 114, 116, 116a Abs. 3 und 122 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG)⁶ und § 4 des Gesetzes über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vom 17. März 1999 (SSBG),¹⁰

beschliesst:

Ersatz eines Ausdrucks

In den §§ 4 Überschrift sowie Abs. 2, 15 Abs. 4, 16 Abs. 5, 17, 18 Abs. 1 sowie 50 wird der Ausdruck "Hausordnung" durch "Gefängnisordnung" ersetzt.

§ 1 Abs. 4

Wird aufgehoben.

§ 2 Abs. 3

³ Zur Durchsetzung und Erfüllung der Vollzugsaufgaben nach dieser Verordnung können im Rahmen der Amtshilfe andere Behörden sowie Polizeiorgane zugezogen oder Private (Arztdienste, Seelsorge usw.) unter Vertrag genommen und eingesetzt werden.

§ 4 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz sowie Bst. h (neu)

¹ Das Kantonsgefängnis wird nach den Vollzugsgrundsätzen von Art. 74 ff. StGB, den Spezialgesetzen und dieser Verordnung geführt.

² Das Sicherheitsdepartement erlässt eine Gefängnisordnung, welche insbesondere regelt:

Bst. a bis g bleiben unverändert.

h) Massnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Inhaftierten und des Personals sowie zur Gewährleistung des ordentlichen Gefängnisbetriebes, namentlich die technische Überwachung und die damit verbundene Datenbearbeitung.

§ 5 Bst. d

(Die Aufnahme ins Kantonsgefängnis erfolgt aufgrund:)

d) des Vollzugsauftrages der Vollzugsbehörden des Kantons oder der Bezirke;

§ 14 Abs. 5

- ⁵ Bei Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgen die Besuche hinter einer Trennscheibe. Nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde entscheidet die Gefängnisleitung über:
- a) Besuche ohne Trennscheibe bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft, wenn eine begründete Ausnahme vorliegt;
- b) Besuche mit Trennscheibe bei anderen Haftarten, wenn die Gefahr von Gewaltanwendung oder Missbrauch besteht.

§ 18 Abs. 1 Bst. b bis d und Abs. 2 Einleitungssatz

- ¹ (Gegen Inhaftierte, die schuldhaft gegen Strafvollzugsvorschriften wie diese Verordnung, ihren Vollzugsplan, die Gefängnisordnung oder gegen Anordnungen der Gefängnisleitung verstossen, sind in Anwendung von Art. 91 StGB folgende Disziplinarsanktionen zulässig:)
- Beschränkung oder Entzug der Verfügung über die Geldmittel bis auf die Dauer von zwei, im Wiederholungsfall drei Monaten;
- Beschränkung oder Entzug der Freizeitbeschäftigung der Inhaftierten bis auf die Dauer von zwei, im Wiederholungsfall von drei Monaten (insbesondere Empfang oder Besitz schriftlicher oder elektronischer Medien, Sport, Rauchen, Einkauf);
- d) Beschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis auf die Dauer von zwei, im Wiederholungsfall drei Monaten, ausgenommen den Verkehr mit dem Rechtsbeistand und mit den Behörden und vorbehältlich anders lautender Anordnungen der für die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zuständigen Behörde.
- ² Mit Arrest bis 14 Tage werden schwere Disziplinarvergehen bestraft, insbesondere:

Bst. a bis k bleiben unverändert.

§ 21 Abs. 3

³ Der Inhaftierte erhält täglich Gelegenheit zum Einzelspaziergang von mindestens einer Stunde.

§ 23a Abs. 1 bis 4 (neu)

- 1 Das Amt für Justizvollzug vollzieht die Strafen und Massnahmen gemäss § 114 Abs. $1\ \mathrm{JG}.$
- ² Die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden stellen der zuständigen Vollzugsbehörde gemäss § 114 JG ihre rechtskräftigen Entscheide umgehend zu.
- ³ Treten die Bezirke dem Kanton Vollzugsaufträge einzelfallweise oder generell gemäss § 114 Abs. 3 JG ab, wird der Umfang der Abtretung und die Kostenvergütung in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden geregelt.
- ⁴ Das Sicherheitsdepartement ist zuständig für Entscheide betreffend die Überstellung von verurteilten Personen zum Strafvollzug ins Ausland oder in die Schweiz.

§ 26 Abs. 4

⁴ Die zuständige Vollzugsbehörde legt zusammen mit dem Entscheid zur Hafterstehungsfähigkeit in einem Vollzugsbefehl den Strafantritt und die Modalitäten für die besonderen Vollzugsformen, den offenen oder geschlossenen Vollzug, den Massnahmevollzug oder allenfalls den Vollzug in einer abweichenden Form gemäss Art. 80 StGB fest.

§ 27

Wird aufgehoben.

§ 28

Die zuständige Vollzugsbehörde entscheidet in Beachtung der Konkordatsrichtlinien über die bedingte Entlassung (Art. 86 StGB).

- § 28a (neu) Beizug der Oberstaatsanwaltschaft
 - a) Wesentliche Vollzugsöffnungen
- $^{\rm 1}$ Wesentliche Vollzugsöffnungen im Sinne von § 116a JG sind:
- a) der regelmässige externe Aufenthalt im Rahmen des geschlossenen Vollzugs;
- die erstmalige Gewährung des begleiteten und unbegleiteten Ausgangs sowie des begleiteten und unbegleiteten Urlaubs;
- c) die Versetzung in eine offene Abteilung und in den offenen Vollzug;
- d) die Bewilligung des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats;
- e) die bedingte Entlassung.
- ² Unter den Voraussetzungen von § 116a Abs. 1 JG kann die zuständige Behörde die Oberstaatsanwaltschaft vor der Gewährung von weiteren Vollzugsöffnungen anhören.

§ 28b (neu) b) Verfahren

- ¹ Die zuständige Behörde hört die Oberstaatsanwaltschaft schriftlich an. Sie stellt ihr zusammen mit den Akten den Verfügungsentwurf zu.
- ² Sind innerhalb von 12 Monaten mehrere Vollzugsöffnungen geplant, kann die zuständige Behörde die Oberstaatsanwaltschaft zu diesen gemeinsam anhören.

§ 29 Abs. 2

² Die zuständige Vollzugsbehörde entscheidet über den Strafunterbruch gemäss Art. 92 StGB.

Gliederungstitel vor § 30

Wird aufgehoben.

§ 30

Wird aufgehoben.

Gliederungstitel vor § 31

3. Besondere Vollzugsformen bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen

§ 31 Abs. 1 bis 4

- ¹ Die zuständige Vollzugsbehörde prüft auf Gesuch hin, ob beim Vollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen die Voraussetzungen für folgende besonderen Vollzugsformen erfüllt sind:
- a) Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB);
- b) gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB);
- c) elektronische Überwachung (Art. 79b StGB).
- ² Der Vollzug richtet sich nach der Konkordatsrichtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung, Halbgefangenschaft), insbesondere in Bezug auf:
- a) die zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen;
- b) das Bewilligungsverfahren, die Aufgaben der Bewilligungsbehörde und die einzureichenden Gesuchsunterlagen;
- c) den Vollzugsplan und die Vollzugsöffnungen;
- d) das Vorgehen bei Regelverstössen oder Nichteinhalten des Vollzugsplans;
- e) die Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen nach erteilter Bewilligung oder während des Vollzugs;
- f) den Abbruch des Vollzugs;
- g) die Beendigung des Vollzugs.
- ³ Für die gemeinnützige Arbeit bleiben §§ 34 ff. dieser Verordnung vorbehalten. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 32 Abs. 3

³ Die zuständige Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person auf Gesuch hin gemäss § 121 Abs. 2 JG ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgelds und der Leistung des Barvorschusses befreien.

§ 33a

Die Bestimmungen über den Strafunterbruch, den externen Vollzug, die Vollzugserleichterungen, die bedingte Entlassung beim Vollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen und den Beizug der Oberstaatsanwaltschaft bei Vollzugsöffnungen gelten sinngemäss auch beim Vollzug von Massnahmen.

§ 34 Überschrift und Abs. 2 Einleitung und Verfahren

² Fristversäumnis gilt als Verzicht auf diese Vollzugsform und wird der Vollzugsbehörde mitgeteilt, welche die gemeinnützige Arbeit angeordnet hat.

§ 35 Abs. 1

 $^{\rm 1}$ Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

§ 40

Wird aufgehoben.

Gliederungstitel vor § 42

G. Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

§ 42 Abs. 1 und 2 (neu)

- 1 Die zuständige Vollzugsbehörde vollzieht auf geeignete Weise die von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden angeordneten Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67 und 67b StGB.
- ² Die mit der Überwachung betraute Behörde meldet der zuständigen Vollzugsbehörde oder dem Gericht unverzüglich, wenn der Verurteilte:
- a) ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot missachtet;
- sich der damit verbundenen Bewährungshilfe entzieht, diese undurchführbar oder nicht mehr erforderlich ist.

§ 43 Abs. 2

Wird aufgehoben.

II.

Schwyz, 27. November 2018

Der Landammann: Kaspar Michel Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

 $^{^{\}rm 1}$ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

 $^{^{\}rm 2}$ Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

 $^{^{1}}$ GS 25-37.

² SRSZ 250.311.

 $^{^{3}}$ SR 311.0.

⁴ SR 142.20.

⁵ SR 142.31.

⁶ SR 321.0.

⁷ SR 351.1.

⁸ SR 312.0.

⁹ SRSZ 231.110.

¹⁰ SRSZ 250.100.